

lytische Dissoziation in unbekanntem Grade. Die analogen Formeln für die Vanadate, die den Anstoß zur Aufstellung obiger Wolframat-formeln gegeben haben, sind aber auf Molekulargewichtsbestimmungen begründet.

München, am 5. April 1915.

85. Otto N. Witt: Nochmals das Verhalten von Phenolen mit ungesättigten Seitenketten gegen Ozon.

(Eingegangen am 22. März 1915.)

Hr. C. Harries hat im letzten Hefte dieser Berichte¹⁾ einen Nachtrag zu seiner ersten Mitteilung über den im Titel genannten Gegenstand²⁾ gegeben, durch welchen er mich zwingt, auch meinerseits nochmals das Wort zu ergreifen, insbesondere auch deshalb, weil die ganze Angelegenheit später aufs neue zur Sprache kommen dürfte.

Was meine Begegnungen mit Hrn. Haller anbelangt, so blieben dieselben keineswegs auf den Sommer 1900 beschränkt, sondern haben sich in den folgenden Jahren, bis zum Herbst 1913, noch oft wiederholt, ohne daß ich mich erinnern kann, daß zwischen uns die in Frankreich herrschende »Empörung« über die Ozon-Angelegenheit je zur Sprache gekommen wäre. Daß Hr. Haller diese aus dem Jahre 1896 stammende Angelegenheit bis 1900 noch nicht gekannt, sondern erst gegen Ende 1901 erfahren haben sollte, scheint mir wenig wahrscheinlich, zumal da er schon in einem der ersten Kapitel seines 1901 erschienenen, also doch wohl 1900 geschriebenen Werkes über die Chemie auf der Welt-Ausstellung zu Paris die Fabrikation von Vanillin als eine der Verwendungsmöglichkeiten des Ozons anführt³⁾, wobei er freilich das Acetyl-eugenol als wichtigstes Rohmaterial bezeichnet. Dies scheint mir darauf hinzudeuten, daß Hr. Haller zur Zeit der Abfassung seines Werkes nicht nur das Ozon-Verfahren bereits kannte, sondern auch schon wußte, daß dasselbe in seiner Anwendung auf die nicht acetylierten Phenole mit ungesättigten Seitenketten technisch undurchführbar ist.

Hr. Haller soll nun nach Ansicht von Hrn. Harries seinen Vorwurf nicht so sehr gegen mich, als gegen das Kaiserliche Patent-

¹⁾ B. 48, 410 [1915]. ²⁾ B. 48, 32 [1915].

³⁾ Rapports du Jury International. Classe 87. Arts chimiques et pharmacie. Rapport de M. A. Haller. Tome I, 1901, p. 121. Ozone.

amt gerichtet haben. Dazu aber hätte er erst recht keine Veranlassung gehabt, denn das Kaiserliche Patentamt hat das nachgesuchte Patent trotz des ungünstigen Ausfalles meines Gutachtens nicht etwa verweigert, sondern erteilt, und zwar unter der Nr. 97620, Kl. 12.

Wenn diese Erteilung des nachgesuchten Patentess sicher nicht als »Mangel an Objektivität gegen französische Patentnehmer« ausgelegt werden kann, so bildet sie andererseits auch keinen Beweis für ein zu weit gehendes Entgegenkommen, sondern lediglich dafür, daß die Behörde pflichtgemäß genau nach dem Buchstaben des Gesetzes entschieden hat. Das Gesetz erfordert als Kriterien einer Erfindung die Neuheit und die technische Verwendbarkeit eines Verfahrens. Die Frage nach einem gewerblichen Fortschritt, also einer Vereinfachung oder Verbesserung im Vergleiche zu den schon bekannten Methoden der Technik, kann bloß als »neuheitsbegründend« in Frage kommen, wenn an der Neuheit des in dem Verfahren zur Anwendung kommenden chemischen Vorganges berechtigte Zweifel bestehen. Ist dies nicht der Fall, so ist es für die Patentierung ganz gleichgültig, ob das zum Patent angemeldete Verfahren den bekannten gegenüber irgend welche Vorteile bietet oder nicht.

Im vorliegenden Fall ist nun das Kaiserliche Patentamt zu der Überzeugung gekommen, daß das Ozon-Verfahren an sich neu sei. Damit verloren die Ausführungen meines Gutachtens, in welchem lediglich die Frage nach dem Vorliegen eines gewerblichen Fortschrittes untersucht und verneint worden war, jegliche Bedeutung für die Patenterteilung. Hätte dagegen das Kaiserliche Patentamt sich auf den Standpunkt der einsprechenden Firma stellen können, daß das im allgemeinen als starkes Oxydationsmittel bekannte Ozon auch im vorliegenden Falle lediglich als patentrechtliches Äquivalent der Bichromate und sonstigen Oxydationsmittel aufzufassen sei, so hätte jedenfalls der durch meine Arbeit bewiesene Mangel des gewerblichen Fortschrittes zu einer Versagung des nachgesuchten Patentess führen müssen.

Es erscheint mir fraglich, ob die französischen Patentanmelder klar erkannt haben, daß sie es diesem logischen Zusammenhange verdankten, daß sie ihr Patent erhielten.